

Winterreifenpflicht in Österreich

Was muss man beachten?

Alle Jahre wieder – im Herbst steht für Autofahrer auf Grund der in § 102 Kraftfahrgesetz verankerten Winterreifenpflicht das Wechseln der Reifen auf dem Programm.

Pkw und Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t dürfen während des Zeitraums 01. November bis 15. April bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen, wie insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis nur dann in Betrieb genommen werden, wenn an allen Rädern Winterreifen angebracht sind.

Das Gesetz sieht sohin eine situative Winterausrüstungspflicht vor, das bedeutet, die Winterreifenpflicht gilt für Pkw und Lkw bis 3,5 t nur bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen und nur dann, wenn auch gefahren wird. Solange das Fahrzeug abgestellt bleibt, benötigt der Lenker sohin keine Winterreifen. Es muss jedoch im Zusammenhang mit den winterlichen Fahrverhältnissen auch beachtet werden, dass einfache Straßennässe bei sinkenden Temperaturen zu Glatteis werden kann und dann die Winterreifenpflicht gilt.

Hingegen gilt die Winterreifenpflicht für Lkw über 3,5 t und für Busse, unabhängig davon, ob winterliche Fahrverhältnisse vorliegen oder nicht.

Für Pkw und Lkw bis 3,5 t besteht auch alternativ zu Winterreifen die Möglichkeit Schneeketten auf mindestens 2 Antriebsrädern zu verwenden, vorausgesetzt die Fahrbahn ist mit einem zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt.

Gesetzlich werden als Winterreifen jene anerkannt, die mit den Bezeichnungen „Matsch und Schnee“ gekennzeichnet sind. Hierfür gängige Abkürzungen sind „M&S“, „MS“, „N.S“, „M/S“ oder „M und S“.

Weiters müssen die Reifen bei Pkw und Lkw bis zu 3,5 t eine Profiltiefe von mindestens 4 mm bei Radialreifen und 5 mm bei Diagonalreifen aufweisen.

Fahren Sie nun bei winterlichen Fahrbahnbedingungen ohne Winterreifen oder Schneeketten müssen Sie sowohl mit verwaltungs- als auch mit zivilrechtlichen Folgen rechnen. Einfache Verstöße werden dabei von der

Exekutive mit einer Organstrafverfügung in der Höhe von mindestens € 35,00 geahndet. Sollte andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden, drohen bis zu € 5.000,00 Strafe.

In welchen Fällen zahlt die Versicherung bei einem Unfall im Winter mit Sommerreifen:

Die eigene Haftpflichtversicherung muss nach einem Unfall den Schaden am gegnerischen Auto in jedem Fall zahlen. Seit der Einführung der Winterreifenpflicht besteht jedoch die Möglichkeit, dass die eigene Haftpflichtversicherung Regress bei dem Lenker des vorschriftswidrig ausgerüsteten Fahrzeuges nimmt. Nun finden sich in vielen Kfz-Haftpflichtversicherungsbedingungen Klauseln, die eine Leistungsfreiheit des Versicherers um bis zu € 11.000,00 betreffen. Diese Klauseln treten in Kraft, wenn bestimmte gefahren erhöhende Umstände eingetreten sind, derentwegen das Fahrzeug dem Kraftfahrzeuggesetz nicht entspricht. Es muss eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch die Verwendung des Fahrzeuges vorliegen. Gewöhnlich wird jedoch eine Sommerbereifung bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen als grobe Fahrlässigkeit anzusehen sein.

In der Kfz-Kaskoversicherung – hier geht es um die Bezahlung der Schäden am eigenen Fahrzeug – kann die Versicherung die Leistung auf Grund „grober Fahrlässigkeit“ ablehnen. Voraussetzung dafür ist freilich die grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, wobei neben der Verletzung der Winterreifenpflicht noch andere Umstände bzw. Fahrlässigkeitshandlungen hinzutreten müssen (z.B. Telefonieren während der Fahrt, überhöhte Geschwindigkeit, etc.). Der Versicherer muss zudem beweisen, dass die Verletzung der Winterreifenpflicht kausal für den Unfall war. Wann „grobe Fahrlässigkeit“ vorliegt, ist aber eine Frage des Einzelfalles.

Für etwaige Fragen zu diesem Thema steht Ihnen unserer Kanzlei gerne zur Verfügung.